

Gemeinde Klipphausen
Landkreis Meißen

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 07. März 2023

Beschlussvorlage Nr.	03-58/2023
Anlagen	1
Amt	Bauabteilung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	07.03.2023

Beratung und Beschlussfassung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (2. Verlängerung) der Gemeinde Klipphausen

Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Satzung der Gemeinde Klipphausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (Satzungsbeschluss im Sinne von §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 2 BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ (2. Verlängerung)
2. Die Flurstücke 97/3, 97/4, 97/5 und 263 der Gemarkung Schmiedewalde werden gemäß § 17 Abs. 4 BauGB aus dem Geltungsbereich der Veränderungssperre entlassen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 4 Ab. 3 Satz 1 SächsGemO auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss Nr.: 03-58/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat am 21. Januar 2020 einen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ gefasst. Am 2. Februar 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen einen Ergänzungsbeschluss gefasst, mit dem u. a. der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans erweitert wurde.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 5. Mai 2020 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen Ausgabe 06/2020 bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 2. Februar 2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des ergänzten in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ als Satzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss (räumliche Erweiterung) und die am 2. Februar 2021 beschlossene Veränderungssperre wurden im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen, Ausgabe 03/2021, bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 5. April 2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen die Veränderungssperre in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut beschlossen. Die erneut beschlossene Veränderungssperre wurde am 2. Mai 2022 im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen, Ausgabe 05/2022, bekannt gemacht (S. 9). Gemäß § 4 der Satzung ist diese gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft getreten.

Ferner hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 5. April 2022 die auf § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beruhende erstmalige Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Auch diese Satzung (1. Verlängerung) wurde am 2. Mai 2022 im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen, Ausgabe 05/2022, bekannt gemacht (S. 11).

Da diese Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre keine explizite Angabe zur Geltungsdauer der Satzung enthielt und daher nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, dass das Sächsische Obergericht im Falle einer gerichtlichen Überprüfung der Satzung diese wegen der unterbliebenen expliziten Regelung zur Geltungsdauer als unwirksam erachten würde, entschloss sich die Gemeinde Klipphausen, die notwendige Rechtssicherheit durch ein ergänzendes Verfahren im Sinne von § 214 Abs. 4 BauGB herzustellen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB erneut. Die nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossene Satzung ist mit der am 5. April 2022 beschlossenen Satzung identisch. Lediglich § 4, in dem das Inkrafttreten geregelt ist, wurde um eine explizite Regelung der Geltungsdauer (ein Jahr seit Inkrafttreten) ergänzt. Ferner wurde in § 4 das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung zum 2. Mai 2022, dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Gemeinde Klipphausen, Ausgabe 05/2022, angeordnet. Die erneut beschlossene Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre wurde am 1. August 2022 im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen, Ausgabe 08/2022, bekannt gemacht. Ihre Geltungsdauer endet am 2. Mai 2023.

Nach § 17 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde die Geltungsdauer der Veränderungssperre bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern, wenn besondere Umstände es erfordern. Das Bauleitplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb eine nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung des Bauleitplanverfahrens notwendig ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegen „besondere Umstände“ zunächst nur dann vor, wenn ein Planverfahren durch eine „Ungewöhnlichkeit“ gekennzeichnet wird, sei es wegen der Besonderheiten des Umfangs, des Schwierigkeitsgrads oder des Verfahrensablaufs. Weiterhin ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der „Ungewöhnlichkeit“ des Falls und der für die Aufstellung des Planes mehr als üblichen Zeit erforderlich. Die besonderen Umstände und die Ursachen der Verzögerung dürfen darüber hinaus nicht in einem der Gemeinde vorwerfbaren Fehlverhalten begründet sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. September 1976, Az. IV C 39.74, Rn. 42 – zit. nach juris).

Diese Anforderungen zugrunde legend, geht die Gemeinde Klipphausen davon aus, dass „besondere Umstände“ im Sinne des § 17 Abs. 2 BauGB die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre „erfordern“. Zunächst ist das Bauleitplanverfahren bereits aufgrund der beabsichtigten Festsetzungen (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO) und der damit verbundenen fachlichen Untersuchungen (insb. umfassende faunistische Kartierung) durch einen beträchtlichen Umfang und einen erheblichen Schwierigkeitsgrad geprägt. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass seitens der Gemeindeverwaltung bereits einige Zeit dafür aufgewendet werden musste, ein geeignetes Fachgutachterbüro für die faunistische Kartierung zu finden, welches die Kapazitäten für den von der unteren Naturschutzbehörde geforderten Untersuchungs- und Kartierungsumfang vorhalten konnte. Weiterhin war der Verfahrensgang durch mehrere ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB gekennzeichnet, die ihrerseits einen zusätzlichen Zeitaufwand verursacht haben und Kapazitäten der Gemeindeverwaltung sowie ihrer beauftragten Planer und Rechtsberater gebunden haben. Überdies sah sich die Gemeinde Klipphausen mehrerer beim Sächsischen Obergericht anhängig gemachter Normenkontroll- und Eilrechtsschutzverfahren ausgesetzt, welche die von ihr beschlossene Veränderungssperre zum Gegenstand hatten. Dies wiederum hat Ressourcen gebunden, die der Führung eines gewöhnlichen Bauleitplanverfahrens entzogen waren. Schließlich kann die Gemeinde Klipphausen dartun, dass sie sich im jeweiligen Zeitpunkt objektiv vernünftig verhalten hat, sodass ihr nicht der Vorwurf eines Fehlverhaltens gemacht werden kann.

Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass die mit § 17 Abs. 2 BauGB eingeräumte Möglichkeit der Fristverlängerung um bis zu einem weiteren Jahr (zunächst) nur im Umfang von zehn Monaten beansprucht wird. Dem liegt folgende Zeitplanung zugrunde:

Die Entwurfsbilligung durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen fand am 7. März 2023 statt (Beschluss-Nr. [03-57/2023]). Die Bekanntmachung der Offenlage erfolgt am 03.04.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen, Ausgabe 04/2023. Die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) finden im Zeitraum vom 12.04.2023 bis einschließlich 12.05.2023 statt. Wie lange die Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung eingehenden Stellungnahmen andauern wird, ist schwer abschätzbar. Aufgrund ihrer Erfahrungen geht die Gemeinde Klipphausen davon aus, dass voraussichtlich im September 2023

der Abwägungsbeschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen gefasst werden kann. Falls keine Planänderung erforderlich ist, wäre der Satzungsbeschluss bereits in derselben Sitzung möglich. Der Genehmigungsantrag beim Landratsamt des Landkreises Meißen könnte dann Anfang Oktober 2023 gestellt werden. Unter Berücksichtigung der dreimonatigen Genehmigungsfrist wäre die Bekanntmachung der Genehmigung frühestens in der Anfang Februar 2024 erscheinenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Klipphausen möglich. Aufgrund diverser Unwägbarkeiten im geschilderten Verfahrenslauf (z. B. Notwendigkeit einer erneuten Entwurfsbeteiligung) hält die Gemeinde Klipphausen einen Sicherheitsaufschlag von einem weiteren Monat für angemessen.

Indem die Gemeinde Klipphausen von der Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 17 Abs. 2 BauGB (zunächst) nicht in vollem Umfang Gebrauch macht, lässt sie erkennen, dass die nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre auch nach ihrem Dafürhalten nur soweit möglich ist, wie die konkreten Umstände es auch tatsächlich erfordern. Da die Bemessung der nochmaligen Fristverlängerung auf einer Prognose beruht, behält sich die Gemeinde Klipphausen die Inanspruchnahme der noch verbleibenden zwei Monate der Fristverlängerungsmöglichkeit nach § 17 Abs. 2 BauGB jedoch ausdrücklich vor.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen im Geltungsbereich der Satzung weiterhin

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Bauanträge über die Durchführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung sind damit grundsätzlich abzulehnen. Nach § 3 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden. Für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen ist das Landratsamt des Landkreises Meißen als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Es trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Gemeinde Klipphausen.

Mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 07.03.2023 (Beschluss-Nr. 03-56/2023, räumliche Änderung Aufstellungsbeschluss und Beschluss-Nr. 03-57/2023, Billigung des B-Plan-Entwurfs) erfolgte eine räumliche Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die Änderung des Geltungsbereiches bezieht sich unter anderem auf die Flurstücke 97/3, 97/4, 97/5 und 263 der Gemarkung Schmiedewalde im Teilbereich B. Diese Flurstücke wurden aufgrund der Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen. Es handelt sich dabei um Flurstücke der Kreisstraße und deren Nebenanlagen. Einer Überplanung dieser Flurstücke stimmt das Kreisstraßenbauamt nicht zu.

Anlage:

Satzung der Gemeinde Klipphausen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windenergie WI02 Baeyerhöhe“ (2. Verlängerung), bestehend aus Satzungstext, Hinweisen und Übersichtsplan

**Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“
(2. Verlängerung) der Gemeinde Klipphausen**

Präambel

Die Gemeinde Klipphausen erlässt auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen vom 07. März 2023 folgende Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windenergie WI02 Baeyerhöhe“ (2. Verlängerung):

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen hat einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ gefasst und nach der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ gebilligt. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung, die die Gemeinde Klipphausen mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan verfolgt und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung. Dies soll für den Bereich des zu erstellenden Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ insbesondere durch folgende Planungsziele und Regelungsinstrumente gewährleistet werden:

- Festsetzungen zu der Art und dem Maß der baulichen Nutzung,
- Festsetzungen zu den überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
- ggf. Festsetzungen zu vom Bauordnungsrecht abweichenden Maßen der Tiefe der Abstandsflächen,
- ggf. Festsetzungen zu örtlichen Bauvorschriften (Gestaltung von Baukörpern),
- ggf. Festsetzungen zu Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind,
- Festsetzungen zu den Verkehrsflächen sowie dem Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen,
- Festsetzungen zu den Flächen für die Landwirtschaft,
- Festsetzungen zu den mit Geh,- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen,
- Festsetzungen für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder für Teile davon mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,

- Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre besteht aus zwei Teilflächen und umfasst folgende Flurstücke:

Teilbereich A:

Flurstücke 38/4, 145, 147, 151, 152/c, 160, 160/a, 161/a, 162/a, 163, 166/a, 166/1, 166/2, 166/3, 166/4, 166/5, 171/a, 171/b, 171/d, 171/e, 171/f, 171/g, 171/h, 171/i, 172, 175, 189/a, 190, 193, 194, 195 und Teile von den Flurstücken 14/15, 21/11, 38/2, 38/3, 38/10, 39/19 der Gemarkung Lampersdorf;

Flurstücke 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158 und Teile von den Flurstücken 120, 146, 159 der Gemarkung Seeligstadt;

Flurstücke 86, 90 und Teile des Flurstücks 264 der Gemarkung Schmiedewalde;

Teilbereich B:

Flurstück 97/7 der Gemarkung Schmiedewalde.

- (2) Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem amtlichen Lageplan im Maßstab 1:5000 durch schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Maßgeblich ist der innere Rand der Linie. Der Lageplan ist als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen
- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt zehn Monate.

Ausgefertigt am: [Datum]

[Unterschrift]

Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre (mit separatem Ausfertigungsvermerk)

Hinweise

Die in § 2 bezeichnete Anlage zur Satzung, die den Geltungsbereich der Veränderungssperre zeichnerisch darstellt, wird gemäß § 8 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 i. V. m. § 4 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Klipphausen vom 15. Dezember 2022 hiermit im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der in § 2 bezeichneten Anlage wird im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der üblichen Dienstzeiten bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre kann den Angaben in § 2 und dem nachfolgenden zur Information abgedruckten nicht maßstäblichen Übersichtsplan entnommen werden. Rechtsverbindlich ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches in der zur Satzung gehörenden Anlage (Maßstab 1:5000), die im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, Talstraße 3, 01665 Klipphausen, eingesehen werden kann.

Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Klipphausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und auf die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderates am 07. März 2023**

Beschlussvorlage Nr.	03-59/2023
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	07.03.2023

Beratungsgegenstand: Prüfung Jahresabschluss 2022 der Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH Klipphausen

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH (KEG) § 6 Pu. 4e ist ein Abschlussprüfer zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG den Jahresabschluss zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, die

KS-Auditing
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Sidonienstraße 1
01445 Radebeul

als Abschlussprüferin des Jahresabschlusses 31.12.2022 der KEG zu bestellen.

Beschluss Nr.: 03-59/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderates am 07. März 2023**

Beschlussvorlage Nr.	03-61/2023
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	07.03.2023

Beratungsgegenstand: Aufnahme Kommunaldarlehen

Die Gemeinde Klipphausen plant entsprechend der Ermächtigung aus der Haushaltssatzung 2021 die Neuaufnahme eines Darlehen in Höhe von 980.000,00 € für Maßnahmen der Infrastruktur. Die Kreditermächtigung der Vorjahre gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr in Kraft getreten ist.

Die Kreditaufnahme wurde vom Rechts- und Kommunalamt als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Neuaufnahme des vorgesehenen Darlehens. Der Bürgermeister wird ermächtigt, über die Neuaufnahme des Darlehens mit dem günstigsten Angebot zu befinden.

Beschluss Nr.: 03-61/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 07. März 2023

Beschlussvorlage Nr.	03-62/2023
Anlagen	1 Anlage
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	07. 03. 2023

Beratungsgegenstand:

Die Unterhaltung einer Feuerwehr stellt gemäß § 3 Nr. 1, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs.1 S. 1 Sächs-BRKG für die Kommunen eine weisungsfreie Pflichtaufgabe dar. Die dabei entstehenden Kosten sind grundsätzlich durch dies auch zu tragen. Nur für bestimmte Einsätze darf der Träger des Brandschutzes den Kostenersatz verlangen. Die Höhe des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr ist mit Hilfe einer Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulation wurde nach den Maßstäben des § 69 SächsBRKG i.V.m. §§9 ff. SächsKAG vorgenommen. Die Satzung wurde an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr.: 03-62/2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Klipphausen, den 08.03.2023

Mirko Knöfel
Bürgermeister

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderat
Gemeindeverwaltung

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 09. März 2018 (SächsGV-BI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBI. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBI. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 521) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen in seiner Sitzung am 07. März 2023 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz bzw. Gebühren für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Befugnis zur Datenverwaltung
- § 8 Inkrafttreten

§1
Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 - a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz (vgl. § 3 Abs. 1).
 - b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren (vgl. § 3 Abs. 2).
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der

Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Klipphausen in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.

§3

Kostenersatz bzw. Gebühren für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen wird gemäß § 69 Abs. 2 Sächs- BRKG und § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt. Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr werden auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Gebühren verlangt.
Weiterhin fällt darunter: die technische Hilfe bei Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; die Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung; Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B.: Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr).

§4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den kalkulierten Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge incl. der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr, die Einsatzzeit der Fahrzeuge beginnt mit deren Ausrücken. Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters /der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen, einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschauen beinhaltet der Zeitansatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrt.

- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Kostensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.
- (5) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Klipphausen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 und 5 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.
- (7) Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr vorgehalten werden.
- (8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (9) Aufwendungsersätze und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich, so können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in §17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Gemeinde Klipphausen den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 1 Monat nach Bekanntgabe an die Kostenschuldnerin/ den Kostenschuldner fällig.

§7 Befugnis zur Datenverwaltung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Name und Anschrift des Kostenschuldners
 - b) gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen der Kostenschuldnerin/ des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen" vom 06. November 2012 in der Fassung vom 13. Februar 2019 außer Kraft.

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
1. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage:

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klipphausen vom 07. März 2023

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

1. Einsatzkraft 0,54 EUR/min

II. Kosten für Fahrzeuge

1. Einsatzleitwagen (ELW) 11,96 EUR/min

2. Löschfahrzeuge (LF) 13,92 EUR/min

3. Tanklöschfahrzeuge (TLF) 13,61 EUR/min

5. Gerätewagen (GW) 13,16 EUR/min

7. Mannschaftstransportwagen (MTW) 11,43 EUR/min

III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 4 Abs. 8 der Kostenersatzsatzung zu erstatten.

2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Klipphausen, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.